

Erlaß einer Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Unterwössen erläßt aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 89 und Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung über Einfriedungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Einfriedungen sind auch Anlagen, die abirrende Gegenstände zurückhalten sollen, wie etwas Ballfanggitter an Sportplätzen, Spielplätzen von Kindergärten, Tennisplätzen. Einfriedungen als bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa Metall-, Holz-, Kunststoffzäune, Einfriedungsmauern. Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, sind insbesondere Hecken und sonstige Anpflanzungen.
- (2) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle dem öffentlichen Verkehr mindestens tatsächlich dienenden Flächen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich und Verpflichtung

- (1) Einfriedungen, gleichgültig, ob sie der Baugenehmigung nach der BayBO bedürfen oder nicht, sind unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, (wie z.B. des bürgerlichen Rechts, der Bau-, Straßen- und Naturschutzgesetze), nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zulässig.
- (2) Verpflichtet sind die Eigentümer von Grundstücken und die Nutzungsberechtigten.

§ 3

Abstände

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen müssen von diesen folgende Abstände einhalten:

- a) Bei vollausgebauten Straßen, Wegen und Plätze mindestens 0,5 Meter, gemessen vom Rand der befestigten, nicht wassergebundenen Fahrbahn.
- b) Bei nicht ausgebauten Straßen, Wegen und Plätzen mindestens 1 Meter vom erkennbaren Fahrbahnrand, jedoch mindestens 2,5 Meter von der Fahrbahnmitte.
- c) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bei allen Straßen, Wegen und Plätzen, ganz gleich ob vollausgebaut oder nicht, mindestens 0,5 Meter von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie. Entlang von ausgebauten Gehwegen brauchen keine Abstände eingehalten zu werden.

§ 4

Höhe der Einfriedung

Die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen darf 1 Meter nicht übersteigen. Die Höhe wird ab Oberkante der fertigen Verkehrsanlage (§ 1 Abs. 3) gemessen.

§ 5

Zufahrt zu Garagen und Stellplätzen

- (1) Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen vom Rand der fertigen Verkehrsanlage mindestens 5 Meter entfernt sein.

- (2) Tore in Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, die zum Abstellen von zusammen mehr als 5 Kraftfahrzeugen bestimmt sind, müssen so breit angelegt und so weit vom Rand der Verkehrsanlage entfernt sein, daß ein Stauraum außerhalb der öffentlichen Verkehrsanlage für mindestens ein Viertel der vorhandenen Garagen- und sonstigen Abstellplätze verbleibt.
- (3) Der Stauraum zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und zurückgesetztem Tor muß ständig freigehalten und darf nicht durch Ketten, Planken oder andere Einrichtungen abgesperrt werden.

§ 6

Türen und Tore in Einfriedungen

Türen und Tore in Einfriedungen dürfen weder in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen noch in Stauräume (§ 5) hinein aufschlagen.

§ 7

Unterhalt

Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 8

Baustoffe und Bauteile

- (1) Einfriedungen müssen einfach gehalten werden, sich dem Gebäudecharakter anpassen und sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Insbesondere dürfen folgende Baustoffe oder Bauteile nicht verwendet werden: Stein- und Betonsockel mit einer Höhe von mehr als 0,20 Meter, ferner Schilfmatten, Platten, geschlossene Bretterzäune, nicht verputzte Betonsäulen (ausgenommen steinmetzmäßig bearbeitete Betonsäulen), nicht ausgefugte Säulen aus Bruchsteinen, Kunststoffe (mit Ausnahme solcher Kunststoffe, die eine dauernd holzähnliche Farbe haben) und Mauern. Maschendraht an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nur in Verbindung mit lebendem Zaun zulässig.
- (2) Stacheldraht darf nur an Dauerviehweiden verwendet werden, wenn dieser durch Holzblenden zur Verkehrsanlage hin abgedeckt wird.

§ 9

Lebende Zäune

- (1) Einfriedungen aus Anpflanzungen sind so zu pflanzen, und zu unterhalten, daß die in §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Abstands- und Höhenmaße eingehalten werden. Das Gleiche gilt für natürlich entstandene Einfriedungen. Die Einfriedungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden.
- (2) Lebende Zäune müssen abweichend von § 3 Buchstabe c mindestens 0,5 Meter von öffentlichen Gehwegen entfernt sein, wenn Pflanzen mit Stacheln oder Dornen (wie etwa Weißdorn, Berberitze, Rosen) verwendet werden und solche Zäune nicht hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, gehalten werden. Bei solchen Hecken hinter Einfriedungen, die bauliche Anlagen sind, dürfen Zweige von Pflanzen mit Stacheln oder Dornen nicht weiter als bis auf 0,50 Meter Abstand zum öffentlichen Gehweg durch die Einfriedung (bauliche Anlage) ragen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Einfriedungen hinter bauaufsichtlich genehmigten Einfriedungen, soweit sie die Höhen- und Abstandsmaße der genehmigten Zäune einhalten.

§ 10

Vorschriften in Bebauungsplänen - Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Soweit Vorschriften dieser Satzung in rechtsverbindlichen Satzungen von Bebauungsplänen enthalten sind, bleiben diese unberührt.
- (2) In Satzungen von Bebauungsplänen können Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.
- (3) Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des Art. 72 Abs. 6 BayBO gewähren.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Gebote und Verbote können als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO geahndet werden. Die Zuständigkeit der Gemeinde Unterwössen ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung zum Ordnungswidrigkeitengesetz.
- (2) Ferner kann bei Zuwiderhandlungen die Herstellung rechtmäßiger Zustände nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt ohne § 11 am 08. September 1993 in Kraft. § 11 tritt am 01. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Soweit Bebauungspläne die Anwendung der mit Ablauf des 07. September 1993 außer Kraft getretenen Verordnung der Gemeinde Unterwössen über Einfriedungen vom 07.09.1973 (Amtsblatt der Gemeinde vom 07.09.1973) vorschreiben, tritt an die Stelle der Verordnung diese Satzung. Das Gleiche gilt für Verfügungen, Anordnungen und sonstige Bestimmungen aufgrund der Verordnung.

Unterwössen, den 07. September 1993